

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/19 97/05/0277

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1998

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauO OÖ 1976 §35 Abs1;

BauO OÖ 1976 §38 Abs2;

WRG 1959 §27 Abs1 litc;

WRG 1959 §29;

Rechtssatz

Ist mit rechtskräftigem Bescheid festgestellt, daß ein bestimmtes Wasserbenutzungsrecht bezüglich der Ableitung gereinigter häuslicher Abwässer vom Wohnhaus auf einem bestimmten Grundstück ab sofort erloschen ist, ist ohne Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage offensichtlich die Ableitung der beim Grundstück und den dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer (Niederschlagswässer und Schmutzwässer) nicht in einer im § 35 Abs 1 OÖ BauO 1976 geforderten Weise gewährleistet. Es liegt also offenkundig keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung vor. Demnach stehen jedenfalls auch öffentliche Interessen iSd § 38 Abs 2 OÖ BauO 1976 einer Ausnahme von der Kanalanschlußpflicht entgegen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050277.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at